

Zuschussordnung des Jugendvorstands des TSV Betzingen für das Jahr 2010

1. Grundsätze für die Festlegung und Gewährung von Zuschüssen an die Abteilungen im TSV Betzingen aus den Mitteln der Vereinsjugendkasse

1.1 Die Zuschüsse die den Abteilungen gewährt werden sollen, werden von den Gremien der Vereinsjugend nach Abschluss eines Rechnungsjahres für das Folgejahr jeweils neu festgelegt.

1.2 Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung / Maßnahme unter Einhaltung ausreichender Fristen für die Prüfung der Anträge durch die Vereinsjugendleitung oder deren Vertreter zu stellen. Die Anträge sind von Jugend- und Abteilungsleiter der Abteilungen vorab zu prüfen und zu unterschreiben.

2. Höhe und Gewährung der Zuschüsse

2.1 Bei Besuch einer Sportveranstaltung mit auswärtiger Übernachtung erhalten die Abteilungen für die Finanzierung für jedes dort mitwirkende jugendliche Vereinsmitglied pro Tag der Veranstaltung einen Zuschuss von € 5,00. Einen gleich hohen Zuschuss erhalten die der Anzahl der Jugendlichen in entsprechend angemessener Zahl, teilnehmenden Betreuer.

2.2 Bei Abhaltung einer Abteilungsweihnachtsfeier erhalten die Abteilungen für die Finanzierung dieser Weihnachtsfeier für jedes teilnehmende jugendliche Vereinsmitglied einen Zuschuss in Höhe von € 5,00.

2.3 Bei Abhaltung eines auswärtigen Trainingslagers mit Übernachtung erhalten die Abteilungen für die Finanzierung für jedes dort mitwirkende jugendliche Vereinsmitglied pro Tag des Trainingslagers einen Zuschuss von € 5,00. Dieser Zuschuss ist pro jugendlichem Mitglied möglich. Einen gleich hohen Zuschuss erhalten die der Anzahl der Jugendlichen in entsprechend angemessener Zahl, teilnehmenden Betreuer.

2.4 Vereinsabteilungen, die an Veranstaltungen teilnehmen, die zur Gewinnung von neuen jugendlichen Vereinsmitgliedern beitragen, erhalten eine Sonderzahlung durch den Jugendvorstand. Über die Höhe des einzelnen Sonderzuschusses entscheidet der Jugendvorstand. Eine Antragstellung ist einmaljährlich möglich.

2.5 Sind die, laut Budget des laufenden Jahres, welches vom Jugendvorstand jährlich festlegt wird, geplanten Mittel einer Abteilung aufgebraucht, können nur im Ausnahmefall von Punkt 2.4 dieser Zuschussordnung noch Gelder für die betreffende Abteilung ausbezahlt werden. Budgetrestbeträge können durch Jugendausschuss-Beschluss ausgezahlt werden.

3. Auszahlung

3.1 Die Auszahlung erfolgt auf die Jugendkassen der Abteilungen. Die Abteilungsleiter geben die korrekten Empfängerkonten an die Jugendkasse weiter. Eine Auszahlung erfolgt nur auf von der Vereinsjugendleitung oder deren Vertreter genehmigte Anträge hin.